



**Landesverband der Schausteller und  
Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V.**



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4823

Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V.  
Haberstraße 10 · 24537 Neumünster

Haberstraße 10  
24537 Neumünster  
Telefon 04321 / 55 79 46  
Fax 04321 / 55 79 47  
schausteller-lv-sh@t-online.de

An den  
Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteiner Landtags  
Herrn Dr. Andreas Tietze – Vorsitzender  
Frau Dörte Schönfelder – Ausschussgeschäftsführerin  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Neumünster, den 13.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,  
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken ihnen für die Gelegenheit zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

**Alarmstufe Rot - Veranstaltungsbranche retten**

- Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2382 und
- Veranstaltungen verantwortungsvoll ermöglichen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Drucksache 19/2453

**Gemeinschaftliche Stellungnahme des Landesverbands der Schausteller und  
Marktkaufleute Schleswig-Holstein e.V. und des Bundesverbands Deutscher  
Schausteller und Marktkaufleute e.V.**

Die Verbände sehen bei den gegenwärtigen und künftigen finanziellen sowie organisatorischen Maßnahmen gesetzgeberischen und administrativen Handlungsbedarf, wie wir im Folgenden darstellen.

- 1.) Branchenleitbild
- 2.) Finanzielle Förderungen
- 3.) Organisatorische Maßnahmen
- 4.) Künftige Feste und Märkte

### zu 1.) Branchenleitbild

Etwa 5.000 Schaustellerunternehmen und 40.000 Marktkaufleute sind Träger der Volksfest- und Marktkultur in Deutschland. Zumeist in Form kleiner, inhabergeführter Familienunternehmer oder Soloselbständige sind sie als erste und am schwersten von den Folgen der Covid 19-Pandemie betroffen. Vom kleinen Marktstand bis zum großen Unternehmen sind alle Betriebsgrößen und -strukturen vertreten. Doch nicht nur die Unternehmer und ihre Familien sind gefährdet, sondern auch die 100.000 Arbeitsplätze im Reisegewerbe.

„First Out – Last in“, dass lässt sich für die gesamte Veranstaltungsbranche als passende Zusammenfassung für diese Krise festlegen. Denn seit dem Lock-down im März ist der Kultursektor und mit ihm alle Märkte und Volksfeste auf der Liste der geschlossenen Bereiche. Eine Öffnung findet, wenn überhaupt, nur in kleinster Form statt und ist so stark reglementiert, dass es für die Marktkaufleute und Schausteller nicht wirtschaftlich ist.

#### Werbeträger Volksfest

Keine andere Branche findet sich in Imagedarstellungen und touristischen Bildern so häufig wie das imposante Riesenrad oder die bunten Lichter eines Fahrgeschäftes. Es steht für über 1.200 Jahre Tradition und Brauchstumpfleger seit vielen Generationen und führt Menschen aller Alters- und Gesellschaftsklassen zusammen.

Die Marktkaufleute und Schausteller bringen nicht nur Licht ins Dunkle, sondern auch Lebensfreude und gesellschaftlichen Zusammenhalt in die Innenstädte und auf die Festplätze. Wenn dieses seit Generationen aufgebaute Angebot wegbricht, droht es dauerhaft verloren zu gehen. Denn ein erneuter Aufbau wäre um ein Vielfaches teurer, als jetzt den Unternehmen übergangsweise unbürokratisch und wirkungsvoll durch die Krise zu helfen.

Es sind vielfach Firmen mit stellenweise geringen Fixkosten, aber mit Finanzbedarf für die private Lebensführung ganzer Familien. Die Verzweiflung der Unternehmer wird immer größer und die Perspektivlosigkeit zehrt an den Nerven und den Kräften der Unternehmer – sie stehen bildhaft „1,5 Meter vor dem Abgrund“.

## zu 2.) Finanzielle Förderungen

Die jetzigen Hilfsprogramme der Regierung greifen im Reisegewerbe nicht. Sie sind angesichts der Unternehmensstruktur der Marktkaufleute und Schausteller ungeeignet. Die bereits freigegebenen Mittel kommen nicht an. Auch nach fast einem dreiviertel Jahr in der Krise wurde für viele betroffene Unternehmen noch kein tragfähiges Hilfspaket geschaffen. In anderen Wirtschaftsbereichen dagegen konnte ein Wachstum in Höhe von 8,4% verzeichnet werden.

Es bedarf jetzt so schnell wie möglich passgenauer Lösungen für die Branche der Marktbetreiber und Kirmesmacher, um verheerende Auswirkungen der Pandemie abzuwenden. Was für Autoindustrie, Profisportvereine und die Lufthansa machbar ist, muss auch für die Volksfestbranche möglich sein.

### Demzufolge schlagen wir diese branchenverträglichen Fördermodalitäten vor:

Zuzüglich zum Überbrückungsprogramm ein einmaliger Zuschuss von mindestens 10% des letzten Jahresumsatzes für alle bedrohten Unternehmen.

Die erheblichen Umsatzausfälle bis 100 % erfordern eine Zusatzleistung für Marktkaufleute und Schausteller, welche alle Unternehmensgrößen, alle Kostenarten und alle Krisenmonate abdeckt. Die Grundlage ist **10% des letzten Jahresumsatzes der Betriebe als einmaliger Zuschuss**. Dies soll zusätzlich zu den allgemeinen Förderungen (ÜB II und III) nur bei Umsatzausfällen von mehr als 70 % erbracht werden.

### Betrachtungszeitraum

Die Bezugsgröße Umsatzeinbruch sollte nicht der Monat sein, sondern das Halbjahr, da die Umsätze im Markt- und Volksfestbereich nicht gleichbleibend sind, sondern aufgrund saisonaler Schwankungen stark variieren.

### Förderdauer

Die Überbrückungshilfe soll die Branche so lange absichern, wie die Betriebe mehr als 60% Umsatzrückgang erleiden. Diese Förderung soll für alle Unternehmensformen gleichermaßen zugänglich sein, von Einzelunternehmen, Kleinunternehmen bis zu Mittelstandsunternehmen.

Die Förderhöhe soll nicht auf 50.000 € anhand der Anzahl der Beschäftigten begrenzt werden, sondern die Höhe der Hilfe soll abhängig von den förderfähigen Kosten und dem Umsatzverlust sein. Die Zahlungen sind als Zuschüsse angelegt und müssen nicht zurückgezahlt werden.

### Unbürokratische Antragstellung

Die **Überbrückungshilfe des Bundes muss schnellstmöglich entbürokratisiert** und die Bedingungen an die branchenspezifischen Belange angepasst werden. Gegenwärtig ist die Antragsstellung nur über ein Steuerbüro oder einen Wirtschaftsprüfer möglich und schließt damit Kleinstunternehmer von der Beantragung aus.

Die Einzelunternehmer und Familienbetriebe haben meist keinen Steuerberater und können damit die Hilfen nicht in Anspruch nehmen. Analog zu den Regularien bei den geplanten Novemberhilfen (Soloselbständige antragsberechtigt bis 5.000 € Förderung) schlagen wir Antrags erleichterungen für Kleinunternehmen vor.

### Einführung eines Existenzgeldes von 1.200 € statt ALG 2

Für Beschäftigte wird Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfällen gezahlt. Diese Unterstützung gibt es für Unternehmer nicht. Sie werden an die „Grundsicherung“ und auf das angeblich vereinfachte Verfahren verwiesen. Die Erleichterungen des Sozialschutzpaketes vom 28. Mai 2020 werden in vielen dem BSM gemeldeten Fällen ihrem Namen nicht gerecht. Die Zugangshürden bleiben durch Vermögensprüfungen und Aufforderungen zur Veräußerung von Betriebsmitteln zu hoch.

Viele der kleinen Familienbetriebe haben nur geringe Betriebskosten und brauchen Mittel für das tägliche Leben und monatliche private Fixkosten wie Krankenversicherung oder Ähnliches. Hier wird die Verantwortung auf die Länder abgewälzt und wenige Bundesländer haben bereits Lösungen ermöglicht, dass wiederum führt zur Ungleichbehandlung von Soloselbstständigen nur aufgrund ihres aktuellen Wohnsitzes. Hier ist eine **bundesweite Hilfe in Form von Existenzgeld von 1.200 € notwendig, die zukünftig und auch rückwirkend** in allen Bundesländern zur Verfügung stehen muss.

### Kreditprogramme anpassen

Kredite sind in der aktuellen Corona-Pandemie grundsätzlich nicht geeignet, da es das Problem des Einnahmenausfalls nur verlagert, aber nicht löst. Für Marktkaufleute und Schausteller mit Kreditbedarf muss eine **flexiblere Lösung für die Tilgung und die Erlangung solcher Geldmittel** gefunden werden.

Wegen der fehlenden wirtschaftlichen Planbarkeit der nächsten Saison werden keine Kredite durch die Banken gewährt oder die geplanten Tilgungszeiträume können auf Grund der andauernden Krisensituation nicht bedient werden.

Hier bedarf es mehr Flexibilität bei den Banken, um nicht Eigenkapital zur Deckung der monatlichen Kosten heranziehen zu müssen und damit Investitionen in die Zukunft zu schwächen und Altersvorsorgen aufzubrechen.

Kreditlaufzeiten und Tilgungsraten sind an die aktuelle Branchensituation anzupassen. Tilgungsfreie Zeiträume sollten flexibilisiert und Möglichkeiten geschaffen werden, dass neue Kreditaufnahmen das Rating der betroffenen Unternehmen nicht belasten. **Durch die Übernahme des Haftungsrisikos durch den Bund können hier weitere Kreditvergaben seitens der Banken ermöglicht werden.**

#### Tilgungszuschuss gewähren

Im Rahmen der Überbrückungshilfe ist es möglich, Leasingraten und Mieten anzurechnen, Tilgungsbeiträge werden dagegen nicht berücksichtigt. Im Vergleich zu geleasteten oder gemieteten Anlagegütern werden investierte Betriebsmittel benachteiligt und damit Unternehmen mit Mut zu Neuanschaffungen bestraft.

Das Betriebsmittel oder das Arbeitsgerät in Form des Fahrgeschäftes ist in beiden Modellen das gleiche, nur die Anschaffungsart variiert. Hier bedarf es der **Möglichkeit zur Anrechnung der monatlichen Tilgungsrate für betriebsrelevante Wirtschaftsgüter**. Diese Maßnahme ist besonders für kapitalintensive Betriebe wichtig, die im Regelfall auch Zugpferde der Feste und Märkte sind wie zum Beispiel Großfahrgeschäfte.

#### Novemberhilfe auf Dezember ausdehnen

Die Einnahmen auf Weihnachtsmärkten sind für zahlreiche Schausteller überlebenswichtig. Der Umsatzausfall beschränkt sich nicht nur auf den November, sondern liegt zum weit überwiegenden Teil im Dezember. Selbst eine Öffnung ab dem 1.12. würde nicht helfen, da so kurzfristig kein Weihnachtsmarkt von nennenswerter Größe und Qualität organisiert werden kann.

Das Verbot der Durchführung von Weihnachtsmärkten im November führt automatisch dazu, dass diese für die gesamte, bis in den Dezember reichende Veranstaltungsdauer abgesagt werden.

Neben dem zeitlichen Aspekt bitten wir dringend um Klarstellung, dass der Stichtag 28. Oktober 2020 nicht für Antrags berechnete Marktbesucher gilt. Auch vor dem Stichtag abgesagte Weihnachtsmärkte machen den Betroffenen im November die Geschäftsausübung unmöglich. So dass eine Nichtberücksichtigung im November-Programm eine unangemessene Härte darstellt.

Zum Thema Lieferungen: Die Regeln für die stationäre Gastronomie (Restaurants) sind nicht auf die Reisegastronomie anwendbar.

### zu 3.) Organisatorische Maßnahmen

#### Krisendialoge verstetigen – Expertise der Branche hören

Die bisherigen Lösungsansätze beruhen alle auf Entscheidungen der Regierungen und nicht auf dem Dialog mit Experten der betroffenen Branchen. Das führt dazu, dass die Programme an den Belangen der jeweiligen Unternehmer vorbeigehen und die Hilfen nicht ankommen. Zahlreiche Protestschreiben, Gespräche und auch Demonstrationen der Schausteller und der gesamten Veranstaltungsbranche haben auf die Missstände hingewiesen. Nun ist es an der Zeit, **passgenaue Rettungspakete zu schnüren und diese durch regelmäßigen Austausch mit der Branche zielorientiert abzustimmen**. Hierzu müssen die Gespräche verstetigt werden und ergebnisorientiert weitergeführt werden.

#### Planungssicherheit schaffen: Schutzschirm für den Neustart

Der weitere Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen ist nicht abzuschätzen und so sind Volksfeste und Märkte im Winter und Frühjahr ohne jegliche Planungssicherheit. Gleichzeitig bedarf es aber bereits langfristiger Planungen der Feste und Vorbereitungen bei Dienstleistern, Platzverträgen und Zulassungen der Einzelbetriebe mit Blick auf das Jahr 2021.

Bereits im Spätsommer und Herbst zeigte sich die Gefahr der Unsicherheit in Form von kurzfristig abgesagten Volksfesten oder bereits laufenden Festen, die auf Grund von steigenden Infektionszahlen oder neuen Bestimmungen kurzfristig geschlossen wurden. Diese spontanen Absagen werden Beschickern und Veranstaltern durch Vorlauf- und Planungskosten zum Verhängnis, wenn es hier keine Unterstützung gibt.

Ein **Schutzschirm für solche neu geplanten Formate, nach österreichischem Vorbild**, wäre hier eine hilfreiche Maßnahme für das Reisegewerbe. Hierbei werden bereits angefallene, nicht mehr stornierbare Ausgaben in der Organisation oder im Rahmen des Aufbaus der Betriebe ersetzt. Dies gibt Sicherheit und Mut für Volksfest- und Marktformate unter Corona-Bedingungen. Er soll gegen Verluste aufgrund nicht stornierbarer Kosten und Auslagen bei kurzfristigen Absagen durch steigende Infektionszahlen, neue gesetzliche Bestimmungen oder neue Einreise- und Quarantäneregelungen schützen und somit die Absicherung des möglichen Neustarts der Branche gewährleisten.

#### Gleichstellung mit Freizeit- und Tierparks sowie der stationären Gastronomie

Die Entwicklung in den letzten Monaten zeigt eine ungleichmäßige Öffnungspolitik der verschiedenen Freizeitangebote. Während Freizeit- und Tierparks geöffnet sind, müssen Festplätze und Märkte weiterhin geschlossen bleiben. Trotz vergleichbarer Hygienekonzepte und eingehaltener Sicherheitsstandards. Dies zeigt sich insbesondere bei der Schließung von sogenannten Popup-Parks im Falle von steigenden Infektionszahlen oder anderen geänderten Rahmenbedingungen: Während Freizeitparks

mit einigen tausend Besuchern geöffnet bleiben, muss ein temporärer Freizeitpark mit wenigen hundert Gästen wieder schließen. Diese nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung führt zu zunehmendem Unverständnis bei unseren Mitgliedern und Besuchern gleichermaßen.

Dieser Zustand **muss beendet werden und genehmigte Konzepte am Netz bleiben**, wenn es die Gesamtsituation zulässt. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen und gerade erst wieder eröffnete Freizeitangebote werden bei leicht veränderten Bedingungen sofort wieder geschlossen. Hier braucht es einen entsprechenden Bestandsschutz der erlaubten geöffneten Veranstaltungen unter Corona-Auflagen.

#### **4.) Künftige Feste und Märkte**

##### Entwicklung einer Perspektive für 2021

Keine generellen Absagen von Volksfesten und Märkten mehr. Über die Genehmigungsfähigkeit ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Für die weitere Planung und die Zukunftsaussichten der ganzen Branche bedarf es Perspektiven für das kommende Jahr 2021. Auch hier müssen die Veranstaltungsformate noch an die vorherrschenden Bestimmungen angepasst werden, hierzu bedarf es aber **genauer Vorgaben und näherer Rahmenhygienekonzepte, die bundesweit** als verlässliche Planungsgrundlage dienen können.

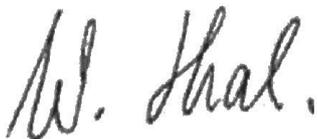
Nur so ist es möglich, die Markt- und Volksfestsaison 2021 zu planen und einen Fortbestand der Kirmestradition zu sichern. Hierzu sehen wir die Ausarbeitung eines Rahmenhygienekonzeptes für Märkte und Volksfeste in Zusammenarbeit mit Experten der Branche und den zuständigen Ämtern als notwendig an, um wirtschaftlich und langfristig neue Konzepte entwickeln zu können.

**Der BSM fordert die Einrichtung von ständigen Arbeitskreisen auf Bundes- und Länderebene unter Einbeziehung der Branchenexpertisen.**

Hygienekonforme Feste und Märkte können ein aktiver Beitrag zum Infektionsschutz sein  
Entgegen mancher Äußerung weisen diese erwiesenermaßen kein erhöhtes Infektionsrisiko auf. Sie finden unter freiem Himmel ohne Luftansammlungen wie in Räumen statt. Das menschliche Bedürfnis nach Kontakt und Geselligkeit auch außerhalb des privaten Bereiches bleibt auch künftig bestehen.

Das Ausleben dieses Grundbedürfnisses ist bei Volksfesten und Märkten unter kontrollierten Bedingungen möglich, nicht jedoch bei den Kompensationshandlungen zur Vermeidung einer Zwangsisolierung. Die Ordnungsbehörden verzeichnen eine stets zunehmende Zahl von Verstößen und es werden nicht weniger.

Die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung sind aufgefordert, Volksfeste und Märkte nicht als Problem zu betrachten, sondern als Lösung zur kontrollierten Aufrechterhaltung des notwendigen gesellschaftlichen Zusammenlebens.



Wilfried Thal

Für das Präsidium des BSM



Frank Dörksen

1. Vorsitzender des LV Schleswig-Holstein

13. November 2020